

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 06.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 06.05.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt
Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am **08.04.2019** die Aufstellung der folgenden Bebauungsplanentwürfe beschlossen:

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Sylt für das Baugrundstück Bastianstraße 6, nördlich und westlich der Einrichtung der Lebenshilfe Sylt e.V., östlich der Bastianstraße und ca. 70 m südlich der Jahnstraße im Ortsteil Westerland. Es werden u.a. folgende Planungsziele verfolgt: Verschiebung und Drehung des Baufensters, Erhöhung der Mindestgrundstücksgröße.

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich Deckerstraße, ca. 20 m östlich Osthedig, ca. 50 m südlich Hedigenwai sowie ca. 150 m westlich Zwischen den Hedigen im Ortsteil Westerland. Es werden u.a. folgende Planungsziele verfolgt: Sicherung des Dauerwohnens durch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, Erhöhung der Mindestgrundstücksgröße.

Bebauungsplan Nr. 143 "Königskamp" der Gemeinde Sylt für das Gebiet ca. 110 m nördlich Kampende, östlich Königskamp sowie südlich der Bahngleise im Ortsteil Tinnum. Es werden u.a. folgende Planungsziele verfolgt: Sicherung des Dauerwohnens durch, Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Festsetzungen zur Mindestgrundstücksgröße.

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Straße Gurtmuasem, östlich und südlich Feskerdam sowie westlich Ruar Ört im Ortsteil Morsum. Es werden u.a. folgende Planungsziele verfolgt: Sicherung des Dauerwohnens durch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Die o.g. Bebauungspläne werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren und die Unterlagen in der Zeit vom **14.05.2019 – 28.05.2019** in der Inselverwaltung des Amtes Landschaft Sylt und der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen. Auf Wunsch können Anregungen zu Protokoll genommen werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 03.05.2019

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel